

**Dienstvereinbarung**  
**zur Regelung der Förderung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem**  
**öffentlichen Personennahverkehr sowie der Förderung der Fahrradmobilität**

zwischen

**dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg**  
**vertreten durch den Kirchenkreisrat**  
**und**

**der Mitarbeitervertretung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**  
**vertreten durch die Vorsitzende**

**Präambel**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg als sozialer und umweltbewusster Arbeitgeber unterstützt seine Mitarbeitenden bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Einführung eines Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket/Job-Ticket. Der Arbeitgeberzuschuss soll einen Anreiz für Mitarbeitende bieten, für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstelle auf die Nutzung des eigenen Fahrzeugs zu verzichten und stattdessen auf den ÖPNV umzusteigen. Das Ticket mit Arbeitgeberzuschuss trägt zum Klima- und Umweltschutz bei und stärkt dabei den ÖPNV in Deutschland. Zudem unterstützt der Kirchenkreis die Mitarbeitenden alternativ bei der Anschaffung eines Fahrrades. Gleichzeitig wird hierdurch die Attraktivität des Kirchenkreises als Arbeitgeber erhöht sowie möglicherweise zu einer Entlastung der Parkplatzsituation beigetragen. Die Dienstvereinbarung soll zudem zum Erreichen der Klimaschutzziele der Nordkirche beitragen, indem sie Anreize für klimafreundliches Pendeln setzt.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden und Auszubildenden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Ausgeschlossen sind Mitarbeitende a) mit ruhenden Arbeitsverhältnissen sowie b) geringfügig Beschäftigte, sofern eine Zuschussgewährung zu einer Veränderung des Status einer/eines geringfügigen Beschäftigten führen würde.

**§ 2**

**Förderung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**

- (1) Mitarbeitenden, die für die regelmäßige Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte das Deutschlandticket/Job-Ticket für den öffentlichen Nahverkehr nutzen, wird auf Antrag ein jederzeit widerruflicher und zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Monat, jedoch maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten, gewährt. Der Zuschuss ist gemäß § 3 Absatz 15 EStG steuerfrei.
- (2) Der Zuschuss wird gemeinsam mit dem Entgelt ausgezahlt, in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen und mindert die Entfernungspauschale entsprechend.
- (3) Endet der Bezug des Tickets, endet automatisch auch der Bezug des Arbeitgeberzuschusses. Das Bezugsende ist dem Arbeitgeber anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Regelungen bei Unterbrechungszeiträumen**

- (1) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:
  - Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 15 TV KB
  - Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird
  - Anspruch auf Zuschuss von Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG

### **§4**

#### **Förderung der Fahrradmobilität**

- (1) Mitarbeitende erhalten gegen Nachweis einen Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrrades (auch E-Bike/Pedelec sowie neuer Akkus). Der Zuschuss beträgt 20 % des nachgewiesenen Kaufpreises bzw. höchstens 500,00 €. Der Zuschuss kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Er wird mit dem Entgelt ausgezahlt. Steuern und Sozialabgaben werden entsprechend abgeführt.
- (2) Mit Inanspruchnahme des Zuschusses entfällt für einen Zeitraum von 36 Monaten der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 2.
- (3) Mitarbeitende, die mit einem E-Bike/Pedelec zu ihrem Arbeitsplatz kommen, sind berechtigt, den Akku während der Arbeitszeit an Ihrem Arbeitsplatz aufzuladen.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024.
- (2) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn diese nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche aus dieser Dienstvereinbarung verfallen, wenn erforderliche Nachweise nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen vom Mitarbeitenden beim Arbeitgeber geltend gemacht wurden.
- (4) Sollte die Dienstvereinbarung in Teilen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, sie so anzupassen, dass das damit verfolgte Ziel im Rahmen des gesetzlich Zulässigen so weit wie möglich erreicht wird.

Schleswig, den 21.08.2023

Unterschrift  
Vorsitzender Kirchenkreisrat

Unterschrift  
Vorsitzende Mitarbeitervertretung

Unterschrift  
Mitglied Kirchenkreisrat